



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 20  
Seite 63-66

22. März 1973

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 422 2612

### Diplomprüfungsordnung in Mathematik

Beschlossen von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der RWTH Aachen am 25. 11. 1970.

Vorläufig genehmigt bis Ende SS 1974 durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1971, Az.: I B 5 43-15/2/1. § 4 Abs. (2) Satz 2-4 ist von der Genehmigung ausgenommen. - Änderungen genehmigt durch Erlasse vom 7. 6. 1971 und 29. 3. 1972, beide Az.: I B 5 43-15/2/1.

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

#### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt „Dipl.-Math.“) verliehen.

#### § 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel nach 4 Fachsemestern abgelegt werden.
- (3) Das Studium soll in der Regel ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit 8 Semester dauern.

#### § 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Vor- und die Hauptprüfung von der Abteilung Mathematik-Physik aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers bestellt.  
\*\* (Dem Prüfungsausschuß gehören ferner 2 Vertreter der Studentenschaft derselben Fachrichtung an. Sie haben bei Entscheidung über Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Vertreter der Studentenschaft sind berechtigt, den Kandidaten in deren Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.)
- (3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuß bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und gibt deren Namen rechtzeitig bekannt. Er kann die Bestellung dem

Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann seine Prüfer vorschlagen. Für ein Prüfungsfach oder für jede Teilprüfung in einem Fach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.

- (5) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

### I. Diplom-Vorprüfung

#### § 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 4 Semestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Vorprüfung zulassen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf;
  2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  3. 7 Übungsscheine und 1 Praktikumsschein aus den für Diplom-Mathematiker (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Übungen und Praktika;
  4. gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Teilprüfungen gemäß § 8 (2);
  5. eine Erklärung darüber, welche wissenschaftlichen Prüfungen an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule der Kandidat nicht bestanden hat.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (3) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der RWTH Aachen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

#### § 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
- (2) Studiensemester an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können bei ordnungsgemäßem Studium nach § 5 (3) 3. anerkannt werden.

#### § 7 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäß-

\*\* Dieser Abschnitt wurde nicht genehmigt (siehe Genehmigungsvermerk).

Bei Studium vorliegt, ist mindestens ein Fachvertreter zu hören; die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in Mathematik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

### § 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:
  1. Einer vierstündigen Klausurarbeit oder einer zweistündigen Klausurarbeit in der ersten Teilprüfung und einer zweistündigen Klausurarbeit in der zweiten Teilprüfung in Analysis, den zweistündigen Klausurarbeiten in den im Studienplan vorgesehenen Teilgebieten der Praktischen Mathematik;
  2. der mündlichen Prüfung in Grundstrukturen und der mündlichen Prüfung im 4. Prüfungsfach (§ 8 (5) 4.);
  3. Prüfungsleistungen in Analysis (1. Studienjahr) können bereits nach dem 2. Fachsemester erbracht werden. Prüfungsleistungen in den Teilgebieten der Praktischen Mathematik können ebenfalls bereits nach dem Semester erbracht werden, in dem sie gehört worden sind (Teilprüfungen).
- (3) Die Entscheidung „nicht bestanden“ kann in jedem Fall nur nach mündlicher Prüfung erfolgen.
- (4) Die Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Teilprüfungen § 8 (2) 3. müssen in einem Gesamtzeitraum von 4 Monaten erbracht werden.  
Die Termine für die Diplom-Vorprüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (5) Prüfungsfächer sind:
  1. Analysis
  2. Grundstrukturen
  3. Praktische Mathematik
  4. Physik oder WirtschaftswissenschaftenDer Prüfungsausschuß kann ein anderes 4. Prüfungsfach zulassen, z. B. ein ingenieurwissenschaftliches Fach.
- (6) Höchstens zwei der Prüfungsfächer unter 1.–3. dürfen von demselben Prüfer geprüft werden.

### § 9 Klausurarbeiten

- (1) Soweit Klausuren vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit (2 bzw. 4 Stunden) Aufgaben seines Faches mit den geübten Methoden bearbeiten kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von einem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen.  
Es können Vorkorrekturen erfolgen. Die mit der Vorkorrektur beauftragten Bediensteten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen.
- (4) Die Aufgaben und die Bewertungsgrundlagen werden bekanntgegeben.
- (5) Der Kandidat kann seine Klausurarbeiten einsehen.

### § 10 Mündliche Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in Prüfungsfächern, die nur mündlich geprüft werden, für jeden Kandidaten in der Regel 30 Minuten betragen.
- (2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind durch einen sachverständigen Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Der Prüfungsausschuß kann die Zuhörerzahl begrenzen.

### § 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:  
1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;  
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.  
Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind und überdies die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt.  
Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: bestanden.  
Von der errechneten Gesamtnote kann das Gremium der beteiligten Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen abweichen.
- (4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden: wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat.

### § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten oder spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist. Dabei sind bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Für die Wiederholungsprüfung muß der Vorsitzende einen Beisitzer bestimmen. § 10 Abs. (3) gilt entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

### § 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

## **II. Diplom-Hauptprüfung**

### § 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5 und § 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik beizufügen.
- (2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 8 Semestern und dabei nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein Studium von mindestens 2 Semestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung zulassen.

### § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.

- (2) Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt.
- (3) Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Andernfalls kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Vollständige Vor- oder Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.

#### § 16 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:
  - a) der Diplomarbeit; sie kann vor oder nach den mündlichen Prüfungen angefertigt werden.
  - b) den mündlichen Prüfungen in den unter (2) aufgeführten Prüfungsfächern.
- (2) Prüfungsfächer sind:
  - Mathematik I,
  - Mathematik II,
  - Mathematik III,
  - Wahlfach: Physik oder Wirtschaftswissenschaften oder Höhere Mechanik oder ein anderes vom Prüfungsausschuß genehmigtes Prüfungsgebiet.

In der Prüfung in Mathematik I stehen Gesichtspunkte der Reinen Mathematik im Vordergrund.

In der Prüfung in Mathematik II stehen Gesichtspunkte der Angewandten Mathematik im Vordergrund.

In der Prüfung in Mathematik III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat. In der Prüfung des Wahlfaches soll der Kandidat Kenntnisse in einem Teilgebiet des Wahlfaches nachweisen.

- (3) Von den Prüfungen in Mathematik dürfen höchstens zwei unter einem Prüfer bei doppelter Zeit zusammengefaßt werden.

#### § 17 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Lehrstuhlinhaber und jedem habilitierten Mitglied im Fach Mathematik der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Sie kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch einen anderen Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat soll sich bald nach bestandener Vorprüfung mit einem Mitglied des Lehrkörpers über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.
- (3) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.
- (4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (§ 3 Abs. (3) in Verbindung mit § 17 Abs. (5)).
- (5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein. Die Bearbeitungsfrist kann auf begründeten Antrag des Kandidaten um 3 Monate verlängert werden.
- (6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
- (2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Diplomarbeit mit

„nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie von einem weiteren Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

- (3) In dem Fall des Abs. (2) entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

#### § 19 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 20 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Die Gesamtnote wird in einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses festgesetzt. Dabei kann in Ausnahmefällen von der errechneten Gesamtnote im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern abgewichen werden. Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

#### § 21 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 17 und § 18 Abs. (1) und Abs. (3) gelten entsprechend. Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) § 12 Abs. (1) und Abs. (2) finden Anwendung. In besonderen Fällen ist nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung mit Genehmigung des Dekans zulässig. Auch bei einer zweiten Wiederholung finden § 12 Abs. (1) und Abs. (2) Anwendung. Eine dritte Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung ist nicht möglich.
- (3) Für die zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Beisitzer zu bestimmen. § 10 Abs. (3) gilt entsprechend.

#### § 22 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. § 13 gilt entsprechend.

#### § 23 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der  
Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig erklären. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 25 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft. Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können innerhalb von drei Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, ob sie nach dieser oder nach der alten Ordnung geprüft werden wollen.

---

Studienpläne und Studienordnungen sind im Geschäftszimmer der Fachabteilung für Mathematik und Physik erhältlich.